



Schule gestalten – Freiräume nutzen

Eine Handreichung für Schulleitungen und
Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen des
Primarbereichs und Sekundarbereichs I



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Stundentafel.....	4
3. Unterrichtszeiten.....	8
4. Organisation von Lehr- und Lernprozessen.....	9
4.1 Klassenbildung.....	9
4.2 Kapitalisierung von Lehrkräftestunden.....	9
4.3 Jahrgangsübergreifender Unterricht.....	10
4.4 Fachleistungsdifferenzierung.....	11
4.5 Projektunterricht.....	12
4.6 Bilingualer Unterricht.....	14
5. Leistungsfeststellung, Leistungsbewertung und Versetzung.....	15
5.1 Klassenarbeiten und Lernkontrollen.....	15
5.2 Zeugnisse ohne Noten.....	16
5.3 Aufrücken und Versetzung.....	17
6. Schulinterne sonderpädagogische Beratung.....	18
7. Ganzttag.....	18
8. Kooperationen.....	20
9. Einsatz von nichtlehrendem Personal.....	21
10. Bewirtschaftung des Budgets (Land).....	23
11. Erlasse und Verordnungen.....	24

1. Einleitung

Schulen leben durch ihre Vielfalt, die durch die unterschiedlichen Menschen, die hier gemeinsam lernen und arbeiten, gekennzeichnet ist. Die zunehmende Heterogenität in unseren Bildungseinrichtungen bringt jedoch auch Herausforderungen mit sich. Dies erfordert Unterrichtskonzepte, die die konkrete Situation vor Ort berücksichtigen und bedarfsgerechte Lösungen anbieten. Darüber hinaus sehen sich Schulen mit gesellschaftlichen Veränderungen konfrontiert – auch hier gilt es immer wieder, Lernangebote so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche bestmöglich auf ihrem Bildungsweg unterstützt werden.

Schulen benötigen daher Spielräume und Freiheiten, um Unterricht und Schulleben nach ihren konkreten Bedarfen zu gestalten. Nicht zuletzt die Erfahrungen während der Corona-Pandemie, aber auch die bisherigen Erkenntnisse aus dem Modellprojekt Zukunftsschule haben gezeigt, dass diese Freiräume bereits an vielen Schulen sehr verantwortungsbewusst im Sinne der Schülerinnen und Schüler genutzt werden und hilfreich dabei sind, Schulen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Der Eigenverantwortlichen Schule mit ihren Akteurinnen und Akteuren als maßgebliche Träger und Entscheider einer passgenauen Schulentwicklung und damit auch vorhandener und zukünftiger Freiräume kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Sie steuert ihre Qualitätsentwicklung eigenständig, indem sie ihre Gestaltungsspielräume nutzt und alle zwei Jahre auf Grundlage eines Schulprogramms den Erfolg ihrer Arbeit überprüft und bewertet. Jede Schule entscheidet dabei selbst über Schwerpunkte, Tempo und Richtung ihrer Weiterentwicklung und kann dabei auf ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungssystem zurückgreifen.

In den letzten Jahren hat es eine Vielzahl von Änderungen und Anpassungen in Erlassen, Verordnungen und Rechtsvorschriften gegeben, die die Gestaltungsspielräume der Eigenverantwortlichen Schulen jeweils erweitert haben. Um sowohl Schulleitungen als auch Lehrkräften die bereits bestehenden Handlungsspielräume in der Schul- und Unterrichtsorganisation transparent zu machen und sie zu ermuntern, diese auch zur Gestaltung ihrer eigenen Schule zu nutzen, wurde diese Handreichung erstellt, die die bisherigen Möglichkeiten in gebündelter Form zusammenfasst.

Über die hier beschriebenen Spielräume hinaus können Schulen aller Schulformen mit Genehmigung der obersten Schulbehörde vom jeweiligen Grundsatzterlass abweichende Modelle erproben. Dazu können beispielsweise das Erproben neuer Fächerverbünde, das zeitversetzte Schreiben schriftlicher Arbeiten oder das Ersetzen der Halbjahreszeugnisse durch Lernentwicklungsberichte gehören.

Die Erkenntnisse aus bisherigen Anträgen, zum Beispiel aus dem Modellprojekt Zukunftsschule, fließen bereits jetzt immer wieder in die Überarbeitung und Neufassung von Erlassen und Verordnungen ein. Diese Handreichung ist deshalb als „dynamisches Papier“ gedacht, das ausschließlich online zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert wird – zum Beispiel nach erfolgter Überarbeitung der Grundsatzterlässe der einzelnen Schulformen. Ausgehend vom jeweiligen Ist-Stand soll gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren des Bildungsbereichs über mögliche Weiterentwicklungen beraten werden.

2. Stundentafel

(Die Angaben in Klammern am Ende eines Absatzes beziehen sich auf die entsprechenden Nummern des Grundsatzerlasses der jeweiligen Schulform.)

Grundschule

Für den 1. und 2. Schuljahrgang geben die in der Stundentafel eingeklammerten Zahlen an, welche **Zeitanteile im Jahresdurchschnitt** eingehalten werden müssen. Die Verteilung auf das Schuljahr kann variieren (Nr. 3.2.1).

Der Schulvorstand kann entscheiden, ob im 1. und 2. Schuljahrgang jeweils insgesamt 21 Pflichtstunden erteilt werden. In diesem Fall kann entweder die sechste Mathematikstunde oder die dritte Stunde im Fach Sachunterricht im 1. Schuljahrgang unterrichtet werden (Nr. 3.2.2).

Auf Beschluss des Schulvorstands und nach Erörterung im Schulleiternrat kann die Stundentafel der Grundschule durch die **Kontingentsstundentafel** ersetzt werden. In der Kontingentsstundentafel wird die Gesamtzahl der Stunden für ein Fach oder eine Fächergruppe festgesetzt. Die Verteilung der Stundenanteile auf die Schuljahrgänge kann die Schule in eigener Verantwortung vornehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass jeweils bis zum Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs die in den Kerncurricula vorgesehenen Kompetenzen erworben werden können (Nr. 3.3).

Die in der Kontingentsstundentafel ausgewiesenen **Konzeptstunden** können den Fächern von der Schule für thematisch-individuelle Schwerpunkte zugeordnet oder für fächerübergreifenden Unterricht eingesetzt werden. Sie sollten gleichmäßig auf die vier Schuljahrgänge verteilt werden (Nr. 3.3.1).

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Handreichung zur Einrichtung eines „FREI DAYS“ hingewiesen. Sie ist unter folgendem Link auf dem Bildungsportal zu finden:

https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/2_Portale/BNE/Dokumente/230308_Handreichung_Frei_Day_Original.docx.pdf

Hauptschule, Realschule, Oberschule

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 des Erlasses **abweichende Verteilung der Fachstunden** vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 9 bzw. 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden (HS/RS/OBS Nr. 3.2.1).

Zu **Beginn des 5. Schuljahrgangs** können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist in dieser Zeit nachrangig (HS/RS/OBS Nr. 3.2.4).

Die Entscheidung darüber, welche **Wahlpflichtkurse** eingerichtet werden, wird von der Schule getroffen. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der

Schülerinnen und Schüler orientieren. Wahlpflichtkurse können jahrgangs-, schul- und ggf. schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können **auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden)** angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird (HS/RS/OBS Nr. 3.2.5).

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und ggf. schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie können auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden (HS/RS/OBS Nr. 3.2.6).

In der Stundentafel **einstündig ausgewiesene Fächer** sind in der Regel **epochal** oder halbjährlich zu unterrichten. Der **Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden**. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben (HS/RS/OBS Nr. 3.2.7).

Die **Verfügungsstunde** dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrkraft erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden (HS/RS/OBS Nr. 3.2.8).



IGS, KGS

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel des Erlasses **abweichende Verteilung der Fachstunden** vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden (IGS Nr. 3.2.1, KGS 3.3.1).

Im **Schuljahrgang 5** können zu Beginn des Schuljahres freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig (IGS Nr. 3.2.4, KGS Nr. 3.3.8).

Ein in der Stundentafel **einstündig ausgewiesenes Fach** ist in der Regel halbjährlich oder **epochal** zu unterrichten. Der **Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden**. Dabei ist sicherzustellen, dass auf die einzelnen Fächer im Schuljahresdurchschnitt gleiche Stundenanteile entfallen (IGS Nr. 3.2.6, KGS Nr. 3.3.11).

Die **Verfügungsstunde** dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrkraft erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden (IGS Nr. 3.2.7, KGS Nr. 3.3.9).

Es können **Stunden für offene Arbeitsformen** vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen; die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen (IGS Nr. 3.2.8, KGS 3.3.10).

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweigübergreifend durchgeführt werden. Sie können mit Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in Form von Blockunterricht durchgeführt werden (IGS Nr. 6.3.3, KGS Nr. 6.2.3).

Wahlpflichtunterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden (IGS Nr. 3.2.9).

Auf Beschluss des Schulvorstands und nach vorheriger Anhörung des Schulleiternrats (§ 96 NSchG) kann die Schule den **Wahlpflichtunterricht im Schuljahrgang 9 und 10** um je zwei Wochenstunden bei gleichzeitig entsprechender Kürzung des Pflichtbereichs in den Fachbereichen Gesellschaftslehre und musisch-kulturelle Bildung erhöhen (IGS Nr. 3.2.9).

Wahlpflichtkurse können auch in **flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden)** angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird (KGS Nr. 3.3.3).

Gymnasium

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann der Schulvorstand eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 **abweichende Verteilung der Fachstunden** vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden (Nr. 3.7.1)

Im **Schuljahrgang 5** können zu Beginn des Schuljahres freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Fachstundenanteile gemäß Stundentafel kann hierbei nachrangig sein (Nr. 3.7.2).

Die **Verfügungsstunde** dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrkraft erteilt. In den Schuljahrgängen 7 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden (Nr. 3.7.4).

Ein in der Stundentafel **einstündig ausgewiesenes Fach** ist in der Regel als Halbjahresunterricht mit zwei Wochenstunden anzusetzen. Wird der Unterricht in mehreren Fächern in einer Klasse durch eine Lehrkraft erteilt, ist **Epochenunterricht** zulässig. Bei geeigneten Unterrichtsinhalten und -methode soll auch fachübergreifend und fächerverbindend gearbeitet werden (Nr. 3.7.5).

Wahlpflichtunterricht kann schuljahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden (Nr. 3.4.3).

Alle Schulformen des Sekundarbereichs

Zeitmodelle des selbstgesteuerten Lernens – z. B. im „Dalton-Modell“ bzw. „Dalton-Plan“ umgesetzt – verändern die Stundentafel nicht, sondern ändern lediglich die Organisationsform des Lernens. Sie sind deshalb nicht genehmigungspflichtig. In derartigen Modellen werden die Zeitanteile der einzelnen Fächer nicht reduziert, sondern als selbstgesteuerte, individualisierte Lernzeit organisiert.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Handreichungen zur **Einrichtung eines „FREI DAYS“** und zur Durchführung des **Projekts „Herausforderung“** hingewiesen. Sie sind unter folgenden Links auf dem Bildungsportal zu finden:

https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/2_Portale/BNE/Dokumente/230308_Handreichung_Frei_Day_Original.docx.pdf

https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/1_Startseite/221118_Hinweise_zur_Durchfuehrung_des_Projekts_Herausforderu.pdf

Als **Formen des Projektunterrichts** liegen sowohl der „FREI DAY“ als auch das Projekt „Herausforderung“ in der Eigenverantwortung der Schule und sind nicht genehmigungspflichtig.

Bei der Bildung neuer **Fächerverbünde**, die auf Antrag bei der obersten Schulbehörde bewilligt werden können, ist zu beachten, dass der Religionsunterricht konfessionell (bekenntnisgebunden) zu erteilen ist und nicht in Fächerverbänden aufgehen kann.

3. Unterrichtszeiten

(Die Angaben in Klammern am Ende eines Absatzes beziehen sich auf die entsprechenden Nummern des Erlasses „Unterrichtsorganisation“.)

Der **Unterrichtsbeginn** soll in der Regel nicht vor 7.30 Uhr liegen (Nr. 2.1). Im Übrigen sind die Schulen frei in der Gestaltung des Unterrichtsbegins und der Unterrichtszeiten. Sie sind aber mit dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen. Vor der Festlegung der Unterrichtszeiten sind außerdem die zuständigen Eltern- und Schülervertretungen rechtzeitig zu hören (2.5).

Die Dauer einer **Unterrichtsstunde** beträgt grundsätzlich 45 Minuten. Sofern die Dauer verändert wird, ist sicherzustellen, dass den Schülerinnen und Schülern die in der Stundentafel vorgesehene Lehr- und Lernzeit der jeweiligen Unterrichtsfächer als Unterricht zur Verfügung steht. Dies wird für alle veränderten Unterrichtsstunden z. B. auch durch Arbeits- und Übungsstunden gewährleistet, die durch die Fachlehrkräfte zu erteilen sind, deren Unterrichtsstunden in der Dauer verändert wurden (Nr. 2.2).



Der Unterrichtsbeginn kann zum Zwecke der **Staffelung der Anfangszeiten** unter Beachtung von Nr. 2.7 des Erlasses bis auf 7.30 Uhr vorgezogen werden. Bei der Festlegung des Unterrichtsbegins ist ebenso wie bei der Festlegung des Unterrichtsendes auf die Schulwegzeiten (einschließlich Wartezeiten) Rücksicht zu nehmen (Nr. 2.8).

4. Organisation von Lehr- und Lernprozessen

(Die Angaben in Klammern am Ende eines Absatzes ab Kapitel 4.3 beziehen sich auf die entsprechenden Nummern des Grundsatzerlasses der jeweiligen Schulform.)

4.1 Klassenbildung

In der Regel sollen einmal gebildete Klassen nur nach dem 2., 4., 6., 8. und an der Hauptschule sowie an der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen auch nach dem 9. Schuljahrgang verändert werden. Soll abweichend von dieser Regelung aufgrund gesteigener Schülerzahlen eine zusätzliche Klasse im Schuljahrgang eingerichtet werden, so bedarf dies der Zustimmung der Schulbehörde. Zugunsten von mehr Förder- und Differenzierungsmaßnahmen kann innerhalb eines Schuljahrgangs **eine Klasse weniger als möglich** gebildet werden. Dadurch vermindert sich nicht die Zuweisung an Lehrkräfte-Soll-Stunden.

4.2 Kapitalisierung von Lehrkräftestunden

Die Schulen haben mit den zugewiesenen Lehrkräfte-Soll-Stunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig den Pflichtbereich der Stundentafel zu gewährleisten. Hierzu gehören der Pflicht- und der Wahlpflichtunterricht. Erforderlichenfalls ist auch klassen- und schuljahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen. Unter Einhaltung dieser Vorgaben haben Schulen zusätzlich die Möglichkeit, über die mögliche Budgetierung des Ganztagszuschlags hinaus **maximal bis zu 2 % ihrer Lehrkräfte-Soll-Stunden zu budgetieren**. Die kapitalisierten Stunden werden den Lehrkräfte-Ist-Stunden hinzugerechnet.

Der im Grundbedarf mit ausgewiesene Stundenpool ist von den Schulen eigenverantwortlich zu verwenden. Er dient – neben dem Pflichtbereich – zur schuleigenen **Schwerpunktsetzung und Gestaltung** in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräfte-Soll-Stunden aus diesem Pool sind für **Differenzierungs- und Fördermaßnahmen** sowie für das **Angebot von wahlfreiem Unterricht und Arbeitsgemeinschaften** vorgesehen. Bei nicht ausreichender Versorgung mit Lehrkräfte-Ist-Stunden ist prioritär der Pflichtbereich der Stundentafel abzudecken.

Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, einen Zuschlag. Diese Lehrkräfte-Soll-Stunden können teilweise in ein Mittelkontingent (Budget) umgewandelt werden, um damit pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kooperationspartnern im Ganztagsbereich zu beschäftigen. Die budgetierten Lehrkräfte-Soll-Stunden werden als Lehrkräfte-Ist-Stunden bei der Ermittlung der Unterrichtsversorgung berücksichtigt. Auch in den Schuljahren 2023/2024 sowie 2024/2025 gilt weiterhin, dass die Unterschreitung des vorgesehenen Lehrkräftestundenanteils im Ganztagsbereich möglich und zulässig ist. Es können damit auch mehr als 40% der Lehrkräftestunden kapitalisiert werden.

Ganztagschulen, die bis zum 31. 7. 2014 nicht den oben genannten Zuschlag erhalten haben, erhalten diesen Zuschlag anteilig.

4.3 Jahrgangsübergreifender Unterricht

Grundschule

Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als **jahrgangsübergreifende Eingangsstufe** führen, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen werden kann. Eine Grundschule, die eine Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als **pädagogische Einheit** führen. Die Entscheidung über die Einrichtung jahrgangsübergreifender Lerngruppen trifft in beiden Fällen der Schulvorstand (Nr. 1.4).

Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend, ggf. auch schulübergreifend eingerichtet werden (Nr. 3.2.5).



Hauptschule, Realschule, Oberschule

Wahlpflichtkurse, Arbeitsgemeinschaften und projektbezogener Unterricht können jahrgangs-, schulform- und schulübergreifend durchgeführt werden (HS Nr. 3.2.5, Nr. 3.2.6, Nr. 4.7; RS/OBS Nr. 3.2.5, Nr. 3.2.6, 4.8).

IGS, KGS

Projektbezogener Unterricht und Arbeitsgemeinschaften können jahrgangs-übergreifend organisiert werden (IGS Nr. 4.3, Nr. 6.3.3; KGS Nr. 4.3, Nr. 6.2.3).

Wahlpflichtkurse sollten nach Möglichkeit schulzweigübergreifend eingerichtet werden, können aber auch je nach Organisationsform jahrgangsspezifisch oder schulzweigspezifisch sowie jahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden (KGS 3.3.3). An IGSen kann ebenso verfahren werden.

Gymnasium

Projektunterricht kann schuljahrgangsübergreifend sowie schul- oder schulform-übergreifend organisiert werden (Nr. 4.1.1). In Bezug auf **Arbeitsgemeinschaften** kann ebenso verfahren werden.

4.4 Fachleistungsdifferenzierung

Oberschule ohne gymnasiales Angebot

Schuljahrgänge 5 und 6:

Bei jahrgangsbezogenem Unterricht kann in den Schuljahrgängen 5 und 6 oder ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik auf Antrag der Schule in einem Fach oder beiden Fächern auf zwei Anspruchsebenen (G- und E-Kurs) erteilt werden.

Schuljahrgänge 7 und 8:

In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird in den Schuljahrgängen 7 und 8 Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (G- und E-Kurs) erteilt, wobei der Schulvorstand beschließen kann, dass das Fach Deutsch im 7. Schuljahrgang noch jahrgangsbezogen unterrichtet wird. Bis einschließlich Schuljahrgang 8 kann nach Beschluss des Schulvorstands die Kurszuweisung in den drei Fächern auch klassenintern erfolgen.

Schuljahrgänge 9 und 10:

In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in einem der Fächer Physik oder Chemie wird in den Schuljahrgängen 9 und 10 der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (G- und E-Kurs) erteilt. Das einmal gewählte naturwissenschaftliche Fach ist dabei im 9. und 10. Schuljahrgang durchgängig differenziert zu unterrichten.

Der Unterricht sowohl im Fach Physik als auch im Fach Chemie kann auf Vorschlag des Schulvorstands und nach Beschluss der Gesamtkonferenz durchgängig auf zwei Anspruchsebenen erteilt werden. Dabei wird bei der Vergabe von Abschlüssen nach § 14 und § 15 der AVO-Sek I nur eines der beiden Fächer bei den besonderen Anforderungen hinsichtlich der Fächer mit Fachleistungsdifferenzierung berücksichtigt. Nach Beschluss des Schulvorstands kann die Kurszuweisung für die Fächer Physik oder Chemie auch klassenintern erfolgen (Nr. 6.4.1.1). Auf Antrag kann das auch für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bewilligt werden.

Oberschule mit gymnasialem Angebot

Schuljahrgänge 5 und 6:

In der **Oberschule mit gymnasialem Angebot** kann der Unterricht im 5. Schuljahrgang jahrgangsbezogen und nach Genehmigung durch die Schulbehörde in einem oder beiden der Fächer Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt werden. Im Unterricht auf zwei Anspruchsebenen liegen einem Kurs die Kerncurricula des Gymnasiums und dem weiteren Kurs die Kerncurricula der Oberschule zugrunde. Im 6. Schuljahrgang wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt, beim Unterricht auf zwei Anspruchsebenen gelten die genannten Bestimmungen.

Ab Schuljahrgang 7:

Ab dem 7. Schuljahrgang soll der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, in der Regel überwiegend schulzweigbezogen erteilt werden. Hierzu sind die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, auszuweisen. Dies gilt auch, wenn nach Entscheidung der Schule bei Vorlage eines besonderen pädagogischen Konzepts in den Schuljahrgängen 7 und 8 weiterhin eine Fachleistungsdifferenzierung durchgeführt wird. Der Schulbehörde ist das Konzept zur

Genehmigung vorzulegen. Für Schülerinnen und Schüler, die nach den Kerncurricula des Gymnasiums unterrichtet werden, ist eine klasseninterne Kurszuweisung nicht möglich (Nr. 6.4.1.2).

Alle Oberschulen

Nach Entscheidung des Schulvorstands kann der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 auch überwiegend **schulweigbezogen** erteilt werden.

IGS

In den Schuljahrgängen 7 und 8 erfolgt in der Regel eine klasseninterne **Kurszuweisung**; dabei erfolgt der Unterricht überwiegend im Klassenverband. Auf Beschluss des Schulvorstands (§ 38a Abs.3 Nr.1 NSchG) nach vorheriger Anhörung des Schulleiternrats (§ 96 NSchG) kann auch eine **klassenübergreifende Bildung von Fachleistungskursen** erfolgen. Ab Schuljahrgang 9 ist in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den Naturwissenschaften eine klassenübergreifende Bildung von Fachleistungskursen durchzuführen. Auf Beschluss des Schulvorstands (§ 38a Abs.3 Nr.1 NSchG) nach vorheriger Anhörung des Schulleiternrats (§ 96 NSchG) kann nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde auch eine klasseninterne **Bildung von binnendifferenzierten Fachleistungskursen** fortgesetzt werden. Auf Beschluss des Schulvorstands (§38a Abs.3 Nr.1 NSchG) nach vorheriger Anhörung des Schulleiternrats (§ 96 NSchG) kann die jeweilige Kurszuweisung in den Schuljahrgängen 7 und 8 auf der Grundlage der im Schulhalbjahr bzw. im Schuljahr erbrachten Lernleistungen am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. des Schuljahres erfolgen (IGS Nr. 6.3.1.2).

KGS

Eine **Fachleistungsdifferenzierung** ist in den Fächern Mathematik und Englisch spätestens ab Schuljahrgang 7, in Deutsch spätestens ab Schuljahrgang 8 und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9 durchzuführen. In den Schuljahrgängen 7 und 8 erfolgt die Fachleistungsdifferenzierung in der Regel klassenintern. Auf Beschluss des Schulvorstandes (§ 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) kann auch eine klassenübergreifende Fachleistungsdifferenzierung in Kursen erfolgen. Der Unterricht wird auf zwei Anforderungsebenen erteilt (Nr. 6.2.1.1).

4.5 Projektunterricht

Auch in diesem Zusammenhang sei auf die Handreichungen zur **Einrichtung eines FREI DAYS** und zur Durchführung des **Projekts „Herausforderung“** hingewiesen. Sie sind unter folgenden Links auf dem Bildungsportal zu finden:

https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/2_Portale/BNE/Dokumente/230308_Handreichung_Frei_Day_Original.docx.pdf

https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/1_Startseite/221118_Hinweise_zur_Durchfuehrung_des_Projekts_Herausforderu.pdf

Grundschule

Im **Projektunterricht** entdecken die Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Fähigkeiten und Neigungen und entwickeln sie weiter. Er ermöglicht eine altersgemäße Beteiligung an



der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen (Nr. 4.9).

Hauptschule, Realschule, Oberschule

Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende und kooperative Lernen, das kreative Handeln sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangunterricht den **offenen Arbeitsformen** wie Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu (HS/RS/OBS Nr. 4.2).

In jedem Schuljahr soll **Projektunterricht** durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassen-, jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangsübergreifend und schulzweigübergreifend organisiert werden (HS Nr. 4.7; RS/OBS Nr. 4.8).

IGS, KGS

Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende und kooperative Lernen, das kreative Handeln sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangunterricht den **offenen Arbeitsformen** wie Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu. Darüber hinaus können Unterricht und außerunterrichtliche Angebote nach dem jeweils geltenden RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ inhaltlich und organisatorisch verzahnt werden (IGS/KGS Nr. 4.2).

In jedem Schuljahr soll **projektbezogener Unterricht** durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen sowie jahrgangsübergreifend organisiert werden (IGS/KGS Nr. 4.3).

Gymnasium

Die Förderung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfordern einen angemessenen **Einsatz vielfältiger Unterrichtsverfahren und -formen**. Aus den in Nr. 2 des Erlasses angegebenen Zielen ergibt sich die Notwendigkeit, Unterrichtsverfahren und -formen zu bevorzugen, die problembezogenes Denken anregen, geistige Aktivität

herausfordern, selbstständiges Lernen fördern sowie zu der Fähigkeit führen, mit anderen zusammenzuarbeiten. **Projektorientiertes Lernen und projektorientierte Arbeitsweisen** sind besonders gekennzeichnet durch fachüber-greifende und fächerverbindende Fragestellungen und Methoden und lassen es zu, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet (Nr. 4.1).

In jedem Schuljahrgang soll **Projektunterricht** gemäß Nr. 4.1 des Erlasses durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend organisiert werden kann (Nr. 4.1.1).

4.6 Bilingualer Unterricht

(Auszug aus den Materialien für kompetenzorientierten Unterricht im Sekundarbereich I – Bilingualer Unterricht)

Alle Schulformen des Sekundarbereiches I

Niedersächsische Schulen können ein **bilinguales Unterrichtsangebot** im Sekundarbereich I wie auch im Sekundarbereich II bis hin zur Abiturprüfung bereitstellen, sofern ein entsprechender Beschluss des Schulvorstands vorliegt.

Jedes Sachfach ist grundsätzlich für ein bilinguales Unterrichtsangebot geeignet. Ein erkennbarer Schwerpunkt hat sich in den Sachfächern Geschichte, Erdkunde, Biologie, Sport und Politik-Wirtschaft herausgebildet.

In Niedersachsen wird der bilinguale Unterricht vorwiegend in englischer Sprache erteilt. An einigen Schulen ist auch Französisch im bilingualen Unterricht verankert. Hinzu kommen Angebote von niederländischem, spanischem und italienischem Sachfachunterricht. Der bilinguale Unterricht richtet sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler.

Das bilinguale Angebot ist grundsätzlich in zwei **Organisationsformen** möglich: als kontinuierlich erteilter bilingualer Sachfachunterricht oder in Modulform, d. h., dass einzelne thematisch geeignete Lerneinheiten eines Sachfaches bilingual unterrichtet werden, während im Übrigen der Unterricht in diesem Fach deutschsprachig durchgeführt wird. Die modulare Form des bilingualen Unterrichts ist sehr flexibel einsetzbar und wird v.a. dort bevorzugt, wo kontinuierlich erteilter bilingualer Unterricht nicht möglich oder nicht gewollt ist. Sie eignet sich auch zum Einstieg in den bilingualen Unterricht an einer Schule.

Bilinguale Module können im regulären Unterricht einer Klasse bzw. eines Jahrgangs an geeigneter Stelle realisiert werden, z. B. bei der Behandlung der Französischen Revolution oder der Sportarten Baseball und Basketball. Ein solches Angebot ist sowohl als verbindliche Vorgabe für einen Schuljahrgang möglich als auch als individuelles Zusatzangebot.

Zum modularen Angebot bilingualen Unterrichts im weiteren Sinn sind auch bilinguale **Arbeitsgemeinschaften und Projekte** zu rechnen, die in Ergänzung des im Rahmen der verbindlichen Stundentafel erteilten deutschsprachigen Sachfachunterrichts eingerichtet werden.

Gymnasium

In Klassen, in denen fremdsprachig erteilter Unterricht (bilingualer Unterricht) nach Nrn. 3.5 und 3.6 angeboten wird, ist dieser in mindestens einem Sachfach zu erteilen. Für die Leistungsbewertung im bilingualen Sachfachunterricht sind die fachlichen Leistungen entscheidend; die angemessene Verwendung der Fremdsprache einschließlich der entsprechenden Fachsprache ist zu berücksichtigen.

Unabhängig von Nrn. 3.5 und 3.6 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz entscheiden, in Sachfächern vorübergehend und zeitlich begrenzt geeignete Unterrichtsthemen fremdsprachig zu unterrichten; dabei ist zu gewährleisten, dass der Unterricht in dem Sachfach überwiegend in deutscher Sprache erfolgt (Nr. 4.7.5).

5. Leistungsfeststellung, Leistungsbewertung und Versetzung

5.1 Klassenarbeiten und Lernkontrollen

(Die Angaben in Klammern am Ende eines Absatzes beziehen sich auf die entsprechenden Nummern des Grundsatzes der jeweiligen Schulform.)

Alle Schulformen

Die Fachkonferenz entscheidet über Anzahl, Art und Umfang der in einem Fach zu erbringenden **Lernkontrollen und Leistungen** sowie über die **Gewichtung** der einzelnen Beiträge und über die **Grundsätze** der Bewertung auf der Grundlage der Vorgaben des Erlasses für die Arbeit der jeweiligen Schulform und der Kerncurricula des jeweiligen Faches.



Wird von der Möglichkeit der **Ersatzleistungen** Gebrauch gemacht, sind diese entweder als Leistungsnachweis bei den schriftlichen Lernkontrollen zu berücksichtigen oder die Fachkonferenz entscheidet über die Zuordnung als mündliche oder fachspezifische Leistung und passt die Gewichtung für die Gesamtbewertung an. Neben schriftlichen Leistungen sollen auch **mündliche und weitere fachspezifische Leistungen** bewertet werden. Dazu können z. B. zählen:

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Mündliche Überprüfungen
- Präsentationen und Referate
- Unterrichtsdokumentationen (z. B. Protokoll, Portfolio, Lerntagebuch)
- Langzeitaufgaben und Lernwerkstattprojekte
- Handlungsergebnisse (z. B. Video, Audiodateien/Podcasts, Lapbooks, Lernlandkarten, Plakate (ggf. auch virtuell oder interaktiv), Blogs)
- Fachspezifische Produkte und ihre Herstellungsweise
- Fachpraktische Leistungen (z. B. in Musik oder Sport)

An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine **andere Form von Lernkontrolle** treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist.

Hauptschule, Realschule, Oberschule

In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann im Fach Englisch die **Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“** eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen. Dabei ist die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen den Regelfall betreffend nur um höchstens eine zu unterschreiten. In allen übrigen Fächern sind bis zu drei schriftliche zu benotende Lernkontrollen im Schuljahr – bei epochalem Unterricht bis zu zwei im Schulhalbjahr – zulässig (HS/RS/OBS Nr. 7.5).

IGS, KGS

In den modernen Fremdsprachen ersetzt die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang und gilt daher bereits als eine alternative Lernkontrolle (KGS Nr. 7.6, IGS Nr. 7.7).

Gymnasium

In den modernen Fremdsprachen ersetzt die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang (Nr. 6.7).

5.2 Zeugnisse ohne Noten

(Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben in Klammern am Ende eines Absatzes auf die entsprechenden Nummern des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“.)

Grundschule

Im dritten und vierten Schuljahrgang der Grundschule können je nach Beschluss der Gesamtkonferenz **Notenzeugnisse oder Berichtszeugnisse** erteilt werden (Nr. 5.1.2).

Dieser Gestaltungsspielraum gilt nicht in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen in der Grundschule unterrichtet werden; diese erhalten zwingend Berichtszeugnisse (Nr. 5.8.2.2).

IGS

In den Schuljahrgängen 5 bis 7 werden Lernentwicklungsberichte erstellt. Für den Schuljahrgang 8 beschließt die Gesamtkonferenz, ob Lernentwicklungsberichte oder Notenzeugnisse erteilt werden. Bei Vergabe eines Notenzeugnisses in Schuljahrgang 8 wird ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigelegt (Nr. 5.7.2, IGS Nr. 7.10).

Förderschulen in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache

In diesen Förderschulen werden die Zeugnisse unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schulform erteilt, nach deren Kerncurriculum unterrichtet wurde.

5.3 Aufrücken und Versetzung

In Bezug auf die Möglichkeiten für Schulen, Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schuljahres aufrücken zu lassen anstelle sie zu versetzen, besteht nach der „Verordnung über den Wechsel zwischen den Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO)“ derzeit folgender Gestaltungsspielraum:

Oberschule

Die Oberschule kann entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler am **Ende des sechsten Schuljahrgangs** aufrücken anstelle versetzt zu werden (vgl. § 3 Abs. 2 WeSchVO).



6. Schulinterne sonderpädagogische Beratung

Der Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ (Rd.Erl. d. MK v. 01.02.2019) zeigt auf, auf welche Weise und in welchem Umfang diese Beratung stattfinden soll. Dabei wird den Schulen die Möglichkeit zu einer sehr variablen und an die jeweiligen Notwendigkeiten angepassten Gestaltung der sonderpädagogischen Beratung gegeben. Von der schulinternen sonderpädagogischen Beratung können alle Lehrkräfte profitieren, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten und in deren Unterricht keine weitere Lehrkraft im Rahmen einer Doppelbesetzung planmäßig eingesetzt sind.

Grundsätzlich gilt: Die Beratung erfolgt dann, wenn sie benötigt wird. Z. B. kann am Anfang des Schuljahres aufgrund von neuen Schülerinnen und Schülern ein erhöhter Beratungsbedarf entstehen, dem dann auch entsprechend begegnet werden kann. Es ist wenig zielführend und durch den Erlass auch nicht vorgesehen, einen festen Beratungsplan zu erstellen.

Hier finden Sie den **Erlass** und den erläuternden **Aufsatz** aus dem Schulverwaltungsblatt 02/2019, in dem weiterführende Hinweise und Beispielrechnungen zu finden sind:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/rahmenkonzept_inklusive_schule/fortbildung_und_beratung/fortbildung-und-beratung-175283.html

7. Ganzttag

Außerunterrichtliche Angebote

Zu den außerunterrichtlichen Angeboten des Ganztages können z. B. Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote, Angebote der kulturellen Bildung, der musikalischen Bildung, der Sprachförderung und Sprachbildung, der Berufsorientierung einschließlich handwerklicher Angebote, Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz und zur Entwicklung der Sozial- und Handlungskompetenz gehören.

Die **Gruppengröße** richtet sich flexibel nach der Art des jeweiligen Angebotes und den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen. Damit könnten z. B. Lehrkräfte aus dem Ganzttag im Vormittagsbereich eingesetzt werden.

Im Rahmen des **multiprofessionellen Personaleinsatzes** können nicht nur Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (dazu gehören auch sozialpädagogische und sonstige pädagogische Fachkräfte wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten) sondern auch Personal von Kooperationspartnerinnen und -partnern außerunterrichtliche Angebote durchführen.



Durch eine begründet **angepasste Kapitalisierung** kann ein zusätzliches Budget generiert werden und damit weitere Stunden für nichtlehrendes Personal bezahlt werden. Insbesondere der in Nr. 4.3 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (siehe unten) in der zzt. gültigen Fassung benannte Soll-Anteil von Lehrkräftestunden zur Deckung des Zusatzbedarfes im Ganzttag kann in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 unterschritten werden.

Nach Möglichkeit und Absprache sollte eine Einbindung der sozialen Arbeit für schulische Verantwortung in den Ganzttag erfolgen. Durch den Einsatz der **sozialpädagogischen Fachkräfte** können Lehrkräfte und das nichtlehrende Personal bei der Durchführung der Angebote unterstützt und entlastet werden.

Der **Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“** (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganzttag/grundlagen-ganztagschule/erlass-und-verordnungen>) regelt die organisatorischen Rahmenbedingungen und führt Qualitätsmerkmale für eine gelingende inhaltliche und organisatorische Verzahnung sowohl von Unterricht als auch außerunterrichtlichen Angeboten auf.

Ehrenamt

Personen, die ehrenamtlich für einen Verein tätig sind, können von diesem zur Erbringung eines außerunterrichtlichen Ganztagsangebots eingesetzt werden. Dies kann für zusätzliche Angebote und zur Entlastung der Lehrkräfte genutzt werden.

Hausaufgaben

Die Zeit für die Anfertigung der Hausaufgaben ist in den Tagesablauf zu integrieren. Die Funktion der Hausaufgaben kann in Abhängigkeit zur Organisationsform auch durch andere **gleichwertige Formen des selbstständigen Arbeitens** in angeleiteten **Übungs- und Lernzeiten** übernommen werden. Die gleichwertigen Formen des selbstständigen Arbeitens können Peer-Learning und ähnliche pädagogische Konzepte umfassen, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler gegenseitig unterstützen und dabei von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter betreut werden.

Näheres regelt die Schule in eigener Zuständigkeit oder das Ganzttagsschulkonzept.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganzttag/grundlagen-ganztagschule/hausaufgaben-schulaufgaben-lernzeiten>

Offene, teil- und vollgebundene Ganztagschule

Im Vergleich bietet die teil- und vollgebundene Ganztagschule bei der **Rhythmisierung und Taktung** mehr Möglichkeiten als die offene Ganztagschule. Bei der offenen Ganztagschule

können außerschulische Angebote lediglich im Nachmittagsbereich eingebunden werden. Im Gegensatz dazu können z.B. die Angebote eines Kooperationspartners in der teil- und vollgebundenen Ganztagschule im Vormittagsbereich eingeplant werden.

Ganztag – Kooperationen

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/grundlagen-ganztagsschule/kooperationspartner>

Ganztagsschulen können mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen nach § 25 Abs. 3 des Nds. Schulgesetzes (https://www.mk.niedersachsen.de/download/79353/Das_Niedersaechsische_Schulgesetz_NSchG_Lesefassung_Stand_Oktober_2016.pdf), deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen auswirkt, kooperieren. Die Angebote der benannten Einrichtungen können unter Verantwortung der Ganztagschule in den Schulablauf integriert werden.

Bei der Umsetzung, bei Fragen oder Problemen stehen die **Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)** auch den Schulträgern beratend und unterstützend zur Verfügung.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rlsb>

Über folgenden Link können Sie die Seite des Ganztags im Bildungsportal erreichen:
<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/>

8. Kooperationen

Eine weitere Ressource, auf die Schulen zurückgreifen können, ist das breite Spektrum von Angeboten **außerschulischer Bildungspartnerinnen und Bildungspartner**, die sich auf diese Weise in den schulischen Alltag integrieren lassen. Es gibt dabei unterschiedliche Möglichkeiten und Formen, außerschulische Partnerinnen und Partner in das Schulleben einzubinden.



Dies kann in Form einer einfachen Kooperation erfolgen, d. h. als ein „geregeltes Nebeneinander“ von Schule bzw. Lehrkraft und außerschulischer/m Anbieterin/Anbieter über eine komplexe Kooperation, bei der das Vorgehen arbeitsteilig erfolgt und die Zuständigkeiten abgestimmt werden, bis hin zu einem kollaborativen Vorgehen, bei dem Kompetenzen und Ressourcen externer Bildungspartnerinnen und -partner im Sinne eines Arbeitsverbunds einbezogen werden können.

Informationen über mögliche, durch das MK empfohlene Kooperationspartnerinnen und -partner für unterschiedliche Themen und ein breites Angebot an außerschulischen Lernorten finden Sie auf dem Bildungsportal, z. B. zu Demokratiebildung, Friedensbildung, BNE, Mobilität, MINT-Fächern, Geschichte, Kunst und Kultur usw. Darüber hinaus stehen in jeder Region Niedersachsens zahlreiche weitere Vereine und Einrichtungen für die Zusammenarbeit mit Schulen bereit, hier lohnt sich ein Blick auf das Angebot vor Ort.

9. Einsatz von nichtlehrendem Personal

Insbesondere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen wirken an der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages mit. Sie können als Fachkräfte für eine Vielzahl von Tätigkeiten eingesetzt werden, die im Folgenden beispielhaft dargestellt werden sollen.

Ausführliche Informationen zum Erlass und zum Einsatz dieser Personengruppen können auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums unter https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/nichtlehrendes_personal abgerufen werden.

Darüber hinaus stellt eine systematisch implementierte multiprofessionelle Zusammenarbeit einen Baustein zur Umsetzung einer nachhaltigen und qualitätsorientierten Schulentwicklung dar. Zur Unterstützung dieses Vorhabens hat das Land Niedersachsen einen entsprechenden Handlungsleitfaden veröffentlicht und zusätzlich eine Tätigkeitsbeschreibung mit Glossar sowie zusätzliche Materialien für eine vertiefende Weiterarbeit (z. B. zur schulinternen Evaluation) entwickelt, die online über die Seite <https://multiprofessionelle-zusammenarbeit.bip-nds.de> abrufbar sind.

Grundsätzlich gibt es neben pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch weitere Berufsgruppen, die im Bereich des nichtlehrenden Personals (z. B. Schulassistenten Verwaltungskräfte und Hilfskräfte zur Unterstützung in der Lernmittelausleihe) eingesetzt werden können.

Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten zur Unterstützung von Lehrkräften im Unterricht

Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereiche

Diese pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken unter Verantwortung und Anleitung der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend ihrer Qualifikation und Kompetenzen sowohl erzieherisch als auch pädagogisch während des Unterrichts mit.

Diese Mitwirkung kann zum Beispiel folgende Aufgaben bzw. Unterstützungsangebote umfassen:

- Anwendung von Unterrichtsmaterialien
- Anleitung bei der Bearbeitung der gestellten Aufgaben
- Hilfen bei Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten
- Bewältigung von stress- und konfliktbehafteten Situationen
- Betreuung in Lern- und Übungszeiten

Für die Vorbereitung und Durchführung des inklusiven Unterrichts sowie für die Leistungsbewertung ist jedoch ausschließlich die für den Unterricht zuständige Lehrkraft verantwortlich.

Qualifikation

Im Idealfall verfügen diese pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine abgeschlossene Ausbildung im Erziehungs- oder Sozialdienst. Einstellungen von Personen mit anderen Qualifikationen sind grundsätzlich auch möglich, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über eine positive pädagogische Grundhaltung verfügen.

Finanzierung

Die Finanzierung der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiter erfolgt derzeit aus dem zur Verfügung gestellten Schulbudget.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für außerunterrichtliche Tätigkeiten in der Ganztagschule bzw. zur Sicherstellung der Verlässlichkeit an Grundschulen

Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereiche

Die Kerntätigkeiten dieser pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können u. a. die folgenden Aufgaben umfassen:

- erzieherische Betreuung in den außerunterrichtlichen Zeiten der Kinder im Rahmen der Sicherstellung der Verlässlichkeit der Grundschule
- Beaufsichtigung und erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften
- Planung, Durchführung und Nachbereitung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen des Ganztagschulkonzeptes
- erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Zeiten der freien Gestaltung während der Mittagszeit an Ganztagschulen
- Begleitung der Kinder bzw. Jugendlichen beim Mittagessen
- Einsatz im Rahmen der Lern- und Übungszeiten (Hausaufgabenbetreuung)

Qualifikation

Auch diese pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen idealerweise über eine abgeschlossene Ausbildung im Erziehungs- oder Sozialdienst. Einstellungen von Personen mit anderen Qualifikationen sind grundsätzlich auch möglich, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über eine positive pädagogische Grundhaltung verfügen.

Finanzierung

Neben der Einstellung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Landesbedienstete können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Ganztagsbetreuung eingestellt werden.

Die Finanzierung erfolgt zur Sicherstellung der Verlässlichkeit an Grundschulen derzeit aus dem VGS-Budget und bei pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fachkräfte für außerunterrichtliche Tätigkeiten in der Ganztagschule bzw. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kooperationspartnern im Rahmen der Ganztagsbetreuung aus den kapitalisierten Lehrkräfte-Soll-Stunden des für den Ganzttag ermittelten Zusatzbedarfs.

Hilfskräfte zur Unterstützung in der Lernmittelausleihe

Tätigkeits- bzw. Aufgabenfelder

Hilfskräfte für die Lernmittelausleihe unterstützen bei der Inventarisierung sowie bei der Herausgabe und / oder Rücknahme der Schulbücher. Darüber hinaus wirken sie an der Kontrolle des Zustandes der ausgeliehenen Schulbücher und bei der Prüfung auf Vollständigkeit der Lieferung von bestellten Schulbüchern mit. Zu ihrem Aufgabenfeld gehört ferner die Bedarfsermittlung durch listenmäßige Auswertung der Anmeldungen.

Qualifikation

Für diese Tätigkeit sind keine spezifischen Qualifikationen erforderlich; daher kommt insbesondere auch der Einsatz von Studierenden und / oder älteren Schülerinnen und Schülern infrage.

Finanzierung

Diese Beschäftigten werden über das Schulbudget finanziert. Der Einsatz erfolgt ausgerichtet am erforderlichen Bedarf grundsätzlich befristet in Teilzeit.

10. Bewirtschaftung des Budgets (Land)

Soweit nicht anders angegeben, ist die zugrundeliegende Rechtsgrundlage der Schulbudgeterlass (RdErl. d. MK v. 31.7.2018 - „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“, in der Fassung vom 29.11.2020).

Rahmenbedingungen

Die Schulen bewirtschaften gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG eigenverantwortlich ein Budget aus Landesmitteln. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist gem. § 43 Abs. 4 Nr. 4 NSchG verantwortlich für die Bewirtschaftung des Budgets. Über die Verwendung der Budgetmittel ist gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen.

Alle Budgetbestandteile sind gegenseitig deckungsfähig. Das Budget ist für alle Landesaufgaben bestimmt. Die Mittel dürfen nicht für Schulträgeraufgaben (z. B. Ausstattung der Schule) verwendet werden, das zugewiesene Budget ist einzuhalten.

Zu Beginn eines Jahres haben die Schulen einen Plan über die Verwendung der Mittel (§ 43 Abs. 4 Nr. 4 NSchG) sowie über die in diesem Zeitraum zu finanzierenden Schulfahrten aufzustellen (Nr. 7.1 des Schulfahrtenerlasses). Hierbei haben die Schulen Priorisierungen bei der Verwendung ihrer Budgetmittel vorzunehmen sowie ihre in Teilen erheblichen Budgetresteüberträge für die landesseitigen Aufgaben der Schulen zu verwenden.

Gestaltungsspielräume für Schulen

Aus dem Budget sind u.a. folgende Aufgabenbereiche zwingend zu gewährleisten: Reisekostenerstattung für Begleitpersonen bei Schulfahrten sowie Finanzierung schulinterner Fortbildungen. Weitere Aufgaben können der Nr. 3.1. des Schulbudgeterlasses entnommen werden.

Darüber hinaus kann das Budget im Rahmen der dienstrechtlichen Befugnisse für weitere Aufgaben verwendet werden, insbesondere zur Abgeltung kurzfristiger und vorübergehender unterrichtsbezogener Maßnahmen, z. B. für Arbeitsverträge mit pensionierten Lehrkräften oder ausgebildeten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst oder die Erhöhung der Arbeitszeit von Teilzeitkräften. Weitere Ausführungen dazu können der Nr. 3.2. des Schulbudgeterlasses entnommen werden. Zur Finanzierung der weiteren Aufgaben sind insbesondere etwaige Budgetresteüberträge zu verwenden.

11. Erlasse und Verordnungen

„Die Arbeit in der Grundschule“ – RdErl. d. MK v. 1.8.2020 (SVBl. S. 354)

„Die Arbeit in der Hauptschule“ – RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 683)

„Die Arbeit in der Realschule“ – RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 685)

„Die Arbeit in der Oberschule“ – RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 684)

„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ – RdErl. d. MK v. 1.9.2021 (SVBl. S. 443), geändert durch RdErl. v. 1.3.2023 (SVBl. S. 120)

„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ – RdErl. d. MK v. 1.6.2023 (SVBl. S. 304)

„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ – RdErl. d. MK v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), geändert durch RdErl. v. 19.5.2020 (SVBl. S. 304)

„Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ – RdErl. d. MK v. 6.8.2020 (SVBl. S. 396)

„Unterrichtsorganisation“ – RdErl. d. MK v. 18.1.2021 (SVBl. S. 64)

„Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ – RdErl. d. MK v. 21.03.2019

„Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ – RdErl. d. MK v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303), geändert durch RdErl. d. MK v. 8.11.2021 (SVBl. S. 646)

„Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ - RdErl. d. MK v. 31.7.2018 (SVBl. S. 390), geändert durch RdErl. v. 29.11.2020 (SVBl. S. 591)

„Die Arbeit in der Ganztagschule“ - RdErl. d. MK v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291)

„Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ - RdErl. d. MK v. 01.02.2019 (SVBl. S. 52)

„Verordnung über den Wechsel zwischen den Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25.01.2022 (SVBl. S. 126)

„Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)“ v. 7.4.1994 (SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 25.1.2022 (SVBl. S. 126)

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
Internet: www.mk.niedersachsen.de

08 2023

Bildquellen: pixabay und Tom Figiel
(Titel, S. 10, 15, 18, 20)



**Niedersächsisches
Kultusministerium**